

§. 5. Die gewöhnlichen Transportwagen können auch zum Transport der Chemikalien dienen. Den Directionen wird aber zur Pflicht gemacht, auf jeder Station die Wagen, auf denen Mineralsäuren transportirt werden, revidiren und äußerlich mit einem Schilde versehen zu lassen, auf welchem die Verladung von Mineralsäuren bezeichnet ist, damit die vorgeschriebene Stellung und Revision der Wagen nicht übersehen wird.

§. 6. Wer solche Präparate, deren Versendung auf Eisenbahnen nach §. 3 verboten ist, dennoch zur Beförderung auf Repteren unter falscher Deklaration des Inhalts der betreffenden Colliis angiebt, versällt, sofern nicht nach den Criminal-Gesetzen eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe von 5 Thlr. bis 50 Thlr. und ist zum vollen Ersatz des verursachten Schadens verpflichtet.

§. 7. Diejenigen Eisenbahn-Beamten, welche die §. 3 bezeichneten Gegenstände wesentlich zur Versendung annehmen, versallen, ohne Unterschied, ob die Versendung demnächst wirklich erfolgt oder nicht, in eine polizeiliche Strafe von 5 Thlr. bis 50 Thlr.

Eben diese Strafe tritt ein, wenn sie den §§. 1, 2, 4 enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandelt. Sofern nach den Criminalgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, hat es dabei sein Bewenden.

Beilage B.

1) Die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, die nach §. 3 der Beilage A. bisher vom Eisenbahn-Transport ausgeschlossenen Streichzylinder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen u.) fortan mindestens einmal wöchentlich an gewissen, von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Werden diese Gegenstände in ganzen Wagenladungen zur Versendung ausgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.

2) Die Streichzylinder müssen jedoch in Behältnissen von starkem Eisenblech, oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über zwei Fuß im Cubus Größe, sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich als „Streichzylinder enthaltend“ zu bezeichnen.

3) Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Laß, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.

4) Die Beförderung der Streichzylinder erfolgt nur mit Güter-Zügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen.

5) Unrichtige oder unterlassene Declaration aller chemischen Präparate, deren Ver-